



Ergänzung zur Bekanntmachung vom 5.3.2025

über die

**Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des
Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Monschau
am 14.09.2025**

Mit Beschluss des Verfassungsgerichtshofs NRW vom 6.5.2025 (VerfGH 30/23.VB-2) hat dieser entschieden, dass § 15a Absatz 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlbezogener Vorschriften vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) gegen Artikel 4 Absatz 1 der Landesverfassung in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 1 des Grundgesetzes verstößt.

Hieraus folgt, dass Wählergruppen, die nach § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz einer Pflicht zur Rechenschaftslegung unterliegen, für einen gültigen Wahlvorschlag zu den Kommunalwahlen entgegen der bisher geltenden Regelung diesem **keine** Bescheinigungen beifügen müssen, die ihnen der Präsident des Landtags nach § 4 Absatz 2 Wählergruppentransparenzgesetz über die Vorlage ihrer Rechenschaftsberichte für die letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre erteilt hat.

Die korrespondierenden Vorschriften in der Kommunalwahlordnung (KWahlO) sind daher -soweit sie der Ausgestaltung der bisher aus § 15a Absatz 1 KWahlG folgenden Verpflichtungen für Wählergruppen dienen- bis auf weiteres nicht anzuwenden. Nicht aufgehoben wurden durch den o.g. Beschluss die Absätze 2 bis 7 des § 15a KWahlG. Diese haben daher weiterhin Gültigkeit.

Monschau, den 03.06.2025

(Franz-Karl Boden)

-Wahlleiter-